

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Referat 22, Frau Kube
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 11.04.2017

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Zweiten Änderung zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

Sehr geehrte Frau Kube,

über Frau Vieweg habe ich den Entwurf der geplanten Modifizierung der
o.g. BbS-VO erhalten. Hierzu habe ich folgende Hinweise aus der Mit-
gliedschaft des VDP Sachsen-Anhalt erhalten:

- **§ 65 Abs. 2 Nr. 11b:** Laut Entwurf des Fachrichtungslehrplans (FRLP) für die BFS Sozialassistentz müsste es hier „Bedürfnisorientierte Unterstützung“ statt „Berufsorientierte Unterstützung“ heißen.
- **§ 65 Abs. 2 Nr. 11c:** Das im o.g. Entwurf des FRLP vorgesehene Lernfeld 7 („Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch einsetzen“) wäre nach Ansicht der betroffenen Schulträger besser als Gegenstand der fachpraktischen Prüfung (s. § 66 Nr. 11) geeignet.
- **§ 134:** Hier sind zwar derzeit keine Änderungen vorgesehen. Dennoch möchte ich anregen, in **Abs. 1 Nr. 7** künftig nur noch eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit vorzusehen und den **Abs. 1 um eine Nr. 8 zu ergänzen**, so dass künftig die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Heilerziehungspflege auch erfüllt, wer über eine einschlägige Berufsausbildung verfügt und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen kann.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 1 Nr. 7:
Durch diese Neufassung würden die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule Sozialwesen – Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege – harmonisiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar,

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

warum nach der bisherigen Regelung Abiturienten, die die Fachrichtung Sozialpädagogik absolvieren wollen, eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen müssen (s. § 126 Abs. 1 Nr. 7), während diese im gleichen Fall eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nachweisen müssten, wenn sie in die Fachrichtung Heilerziehungspflege einmünden wollen. Nach den Erfahrungen unserer Schulträger wäre eine im Bereich der Fachschule Sozialwesen entsprechende Zugangsvoraussetzung von einheitlich einem Jahr praktischer Tätigkeit vollkommen ausreichend.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Einfügung einer Nr. 8 in den Abs. 1: Nach Abs. 1 Nr. 3 darf in die Fachschule für Heilerziehungspflege aufgenommen werden, wer eine mindestens zweijährige (**auch fachfremde**) Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine mindestens 600stündige praktische Tätigkeit nachweisen kann. Aus der Sicht unserer Schulen wäre aber auch ein Bewerber, der eine einjährige **einschlägige** Berufsausbildung (z.B. zum Altenpflegehelfer/Krankenpflegehelfer) erfolgreich abgeschlossen hat und eine mindestens einjährige **einschlägige** praktische Tätigkeit nachweisen kann, ebenso für die Aufnahme in die Fachrichtung Heilerziehungspflege geeignet wie derjenige, der die Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 3 (wo es sich auch um eine fachfremde Berufsausbildung handeln kann) erfüllt hat.

Soweit zu unseren Anmerkungen. Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -